

ANHANG

Von der Union finanzierte operative Prioritäten im Rahmen der humanitären Hilfe für 2021 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96

1. EINLEITUNG

Auf der Grundlage der Ziele, die in den Artikeln 1, 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 festgelegt sind, stellen die folgenden Maßnahmen operative Prioritäten der Union im Rahmen der humanitären Hilfe für das Jahr 2021 dar und sind entsprechend zu finanzieren:

- Finanzhilfen (in direkter Mittelverwaltung) (Abschnitt 2),
- für die Auftragsvergabe (in direkter Mittelverwaltung) (Abschnitt 3),
- für Maßnahmen in indirekter Mittelverwaltung - Abschnitt 4,
- für andere Maßnahmen oder Ausgaben (Abschnitt 6).

Rechtsgrundlage

Artikel 1, 2, 3, 4 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96

Haushaltslinien

Haushaltslinie 14 03 01

Haushaltslinie 14 03 02

Verfolgte Ziele

Die humanitäre Hilfe im Rahmen dieses Beschlusses umfasst humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe sowie Rettungs- und Schutzmaßnahmen nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Die humanitäre Hilfe der Union kann auch diejenigen Länder einer Region einbeziehen, die gemäß Anlage 2 auf der Grundlage bekannter Anfälligkeitsfaktoren erfasst sind und für die keine vorläufige Mittelzuweisung bereitgestellt werden kann. Die humanitäre Hilfe der Union kann sich auf der Grundlage des Beschlusses 2013/755/EU auch auf die überseeischen Länder und Gebiete erstrecken.

Aus Anlage 1 zu diesem Anhang gehen die einzelnen Mittelzuweisungen hervor, aufgeschlüsselt nach den in Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses, dem dieser Anhang beigefügt ist, aufgeführten Maßnahmen.

Anlage 2 zu diesem Anhang enthält Angaben über die geplanten Mittelzuweisungen für die einzelnen Länder/Regionen.

Ausblick auf 2021

Die globale humanitäre Lage wird auch im Jahr 2021 aller Voraussicht nach entsprechend den 2020 verzeichneten Entwicklungen eine Herausforderung darstellen, wobei Intensität und Umfang der Krisen das bisherige Maß zunehmend übersteigen und das humanitäre Völkerrecht in weiten Teilen der Welt weiter missachtet wird. Daher wird sich die Zahl der betroffenen Menschen, die internationaler Hilfe bedürfen, insgesamt erhöhen. Dieser Anstieg des humanitären Bedarfs ist die Folge anhaltender oder wiederkehrender humanitärer Krisen wie Langzeitkonflikten oder Dürren sowie plötzlich auftretender neuer Notstände. Die weltweite COVID-19-Pandemie hat die Lage weiter verschärft, und die Zahl der bedürftigen Menschen hat deutlich zugenommen. Gemäß den Grundsätzen des „beispielhaften Geberverhaltens im Rahmen der humanitären Hilfe“¹ dürfen die Maßnahmen, die als Reaktion auf plötzlich auftretende Notstände wie Erdbeben oder Konflikte ergriffen werden, jedoch nicht dazu führen, dass bereits bestehenden oder wiederkehrenden humanitären Krisen die Aufmerksamkeit entzogen wird.

Der ständig steigende globale Bedarf resultiert aus dem Zusammentreffen unterschiedlicher Faktoren – insbesondere der wachsenden Zahl von durch Menschen ausgelösten Krisen betroffenen Personen, der immer verheerenderen, vor allem durch den Klimawandel

¹<https://www.ghdinitiative.org/ghd/gns/principles-good-practice-of-ghd/principles-good-practice-ghd.html>

bedingten Naturkatastrophen, der Auswirkungen von COVID-19 auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen und der Beschränkung des humanitären Raums, durch die die Bereitstellung von Hilfe und der Zugang zu den Hilfeempfängern immer schwieriger und gefährlicher werden. Vor diesem Hintergrund führt die Europäische Kommission bei jeder Krise eine spezifische Bedarfsanalyse für die einzelnen Länder/Regionen durch, um aus erster Hand Informationen über die Krisengebiete einzuholen und sich Einblicke in Art und Ausmaß des Bedarfs zu verschaffen. Dabei zieht sie den Index für Risikomanagement (INFORM) heran, der sich auf drei Indikatoren (Gefährdung und Exposition, Anfälligkeit und fehlende Bewältigungskapazitäten), eine Krisenbewertung und die Bewertung von in Vergessenheit geratenen Krisen stützt. All diese Bewertungen und Instrumente bilden den Rahmen für die Bestimmung der Gebiete, in denen der Bedarf besonders groß ist, sodass angemessene Mittel bereitgestellt werden können.

Der Großteil des humanitären Bedarfs in der Welt wird durch von Menschen ausgelöste humanitäre Krisen aufgrund von Kriegen, Konflikten oder Gewaltausbrüchen (auch „komplexe Krisen“ genannt) verursacht. In von Menschen ausgelösten Krisen wie in Syrien, Irak, Jemen, Libyen, Myanmar/Bangladesch (Rohingya-Krise), der Ukraine, Südsudan, Mali, Somalia, der Region der Großen Seen, Nigeria und der Zentralafrikanischen Republik dient die humanitäre Hilfe der Union dazu, lebensrettende Unterstützung zu leisten und Millionen hilfebedürftiger Menschen, insbesondere Vertriebenen oder gestrandeten Menschen und ihren Aufnahmegemeinschaften, Schutz zu bieten. In vielen Fällen erweist sich die Bereitstellung der Hilfe aufgrund von Zugangs- und Sicherheitsproblemen als besonders schwierig und gefährlich. Der aus Krisen dieser Art resultierende Bedarf wird mitunter durch Naturkatastrophen wie Dürren oder Überschwemmungen verschärft, wie dies in Haiti, Bangladesch, Mali, Niger, im südlichen Afrika, am Horn von Afrika, in Pakistan, Afghanistan, im Tschad oder in Nigeria geschehen ist. Naturkatastrophen und extreme Witterungsverhältnisse können eine Einschränkung für bestimmte Maßnahmen darstellen und eine rasche Umstellung auf andere Maßnahmen erforderlich machen, um neuen prioritären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden.

Die menschlichen und wirtschaftlichen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen sind verheerend. Die Zahl plötzlich hereinbrechender oder allmählich entstehender Naturkatastrophen, die zahlreiche Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen, nimmt – ebenso wie die Zahl der Opfer – immer weiter zu. Daher sind die von Naturkatastrophen und den Auswirkungen des Klimawandels oder dem Ausbruch von Epidemien betroffenen schwächsten Bevölkerungsgruppen auf humanitäre Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, Nährstoffversorgung und Schutz, angewiesen. In verschiedenen Regionen wie Myanmar, der Sahelzone und am Horn von Afrika ist ein wiederkehrender akuter humanitärer Bedarf zu verzeichnen. Auch für Maßnahmen zur Bewältigung wiederkehrender Katastrophen, die durch spezifische meteorologische Ereignisse wie Monsun-Unwetter oder Hurrikans/Taifune/Zyklone verursacht werden, kann eine Unionsfinanzierung gewährt werden.

In den verschiedenen genannten Szenarien wird die humanitäre Hilfe weiterhin vorrangig auf einem grundbedarfsorientierten Ansatz beruhen, d. h. einem integrierten multisektoralen oder sektorübergreifenden Programmierungsansatz, der darauf abzielt, den Grundbedarf der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu decken bzw. dazu beizutragen. Der Schutz bedürftiger Menschen und die Gewährleistung des Zugangs zu hochwertiger Bildung in Notsituationen werden ebenfalls weiterhin prioritäre Ziele der humanitären Hilfe der Union darstellen.

Soweit möglich sollte von Anfang an versucht werden, mithilfe entwicklungspolitischer und anderer Instrumente humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung miteinander zu verknüpfen, die Resilienz der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu stärken und eine solide Grundlage für längerfristig angelegte und tragfähige nationale und internationale Instrumente und Programme zur Entwicklung und zur Stabilisierung/Friedenssicherung zu schaffen.

Erwartete Ergebnisse

Aufgrund der wesentlichen Merkmale der humanitären Hilfe (u. a. volatile Rahmenbedingungen vor Ort, Unberechenbarkeit und ein hohes Maß an Ungewissheit) ist es praktisch unmöglich, spezifische Ergebnisse vorherzusagen. Nur so viel sei festgestellt, dass mit den von der EU für humanitäre Hilfsmaßnahmen bereitgestellten Mitteln Leben gerettet und der Grundbedarf der Endempfänger gedeckt sowie ihre Vorsorge und Resilienz gestärkt werden sollen; gleichzeitig sollen – sofern möglich und angemessen – die Voraussetzungen für einen reibungslosen Übergang zur Entwicklungshilfe und zu gleichwertigen Formen einer längerfristigen strukturellen Hilfe geschaffen werden, einschließlich der vollständigen Umstellung auf die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen durch den betreffenden Staat.

Ebenso ist es weder realistisch noch problemlos möglich, im Voraus zuverlässige quantitative Ergebnisse, wie beispielsweise die Zahl der Hilfeempfänger, festzulegen. Derartige Zahlen wären stark kontextabhängig und krisenspezifisch und kämen daher eher zufällig zustande, sodass sie unter dem Gesichtspunkt von Prognosen wenig sinnvoll wären. Zudem würden sie dem Einfluss unerwarteter negativer Entwicklungen vor Ort unterliegen (wie nicht vorhersehbare schwere Wetterereignisse, sich verändernde Vertreibungsmuster und dergleichen).

Ferner ist zu bedenken, dass es aufgrund sich verändernder Bedingungen vor Ort, die sich auf die vorhandenen humanitären Bedürfnisse auswirken oder neue Bedürfnisse schaffen können, in der Praxis erforderlich sein kann, von der Union finanzierte humanitäre Hilfsmaßnahmen neu auszurichten oder anderweitig anzupassen. Um einen akuten oder gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe zu decken, kann es auch sein, dass die Union neue Maßnahmen finanziell unterstützen muss.

2. ZUSCHÜSSE

Die für Finanzhilfen vorgesehene globale Mittelausstattung beläuft sich schätzungsweise auf 756 504 036 EUR.

2.1. Bereitstellung humanitärer Hilfe für von Katastrophen und Krisen betroffene vulnerable Bevölkerungsgruppen

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO), eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Bereitstellung von humanitärer Hilfe für gefährdete Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen, durch Menschen verursachten Krisen oder außergewöhnlichen Situationen und Umständen betroffen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind und zahlreiche Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen oder wahrscheinlich weiterhin fordern bzw. verursachen werden.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen die einem Finanzhilfeempfänger vor Einreichung seines Antrags entstandenen Kosten für eine Finanzierung aus Mitteln der Union in Betracht, da ein frühzeitiges Tätigwerden der Union von großer Bedeutung ist, damit humanitäre Organisationen in der Lage sind, effektiv und so früh wie möglich auf den humanitären Bedarf vor Ort zu reagieren oder entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass in naher Zukunft ein solcher Bedarf entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Finanzhilfeempfänger Dritten zur Durchführung von Maßnahmen finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als 60 000 EUR gewähren, wenn es andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig wäre, die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Solche Situationen können unter anderem in Fällen eintreten, in denen nur eine begrenzte Zahl von Nichtregierungsorganisationen über die Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt, um zur Durchführung der geplanten Maßnahme beizutragen, oder in dem Land bzw. der Region ihren Sitz haben, in dem bzw. in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Das Streben nach einer möglichst breiten geografischen/weltweiten Abdeckung bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten und Vermeidung von Doppelungen, insbesondere hinsichtlich der Präsenz in den einzelnen Ländern, hat viele humanitäre Organisationen dazu veranlasst, Netze aufzubauen, z. B. durch Einrichtungen von „Familien“ oder Föderationen. In solchen Fällen würde dies bedeuten, dass der Begünstigte anderen Netzmitgliedern finanzielle Unterstützung leistet.

2.2. Bereitstellung erster Hilfe

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Bereitstellung erster Hilfe zur Deckung des dringendsten Bedarfs der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in den Tagen nach einem größeren Notfall oder bei einer plötzlich auftretenden humanitären Krise sowie Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Krisenbewältigung und Katastrophenvorsorge der betroffenen Bevölkerungen in Fällen, in denen kleinere Einsätze angemessen sind, sowie beim Ausbruch von Epidemien.

Schwere, plötzlich auftretende Katastrophen haben enorme Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen schwacher Bevölkerungsgruppen. In vielen Ländern können Katastrophen verheerende Auswirkungen haben, insbesondere wenn eine hohe Anfälligkeit hinzukommt und keine lokalen Kapazitäten bestehen, sie zu bewältigen, d. h. sich auf sie vorzubereiten, sie einzudämmen oder ihnen vorzubeugen. Es ist von entscheidender Bedeutung, wie schnell der Bedarf in den ersten Tagen gedeckt wird. Das „Acute Large Emergency Response Tool“ (ALERT) ermöglicht eine rasche Reaktion auf plötzlich eintretende natur- und technologiebedingte Katastrophen großen Ausmaßes zur Deckung des dringendsten Bedarfs der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen in den Tagen und Stunden nach einem Notfall oder dem Ausbruch einer humanitären Krise.

Die GD ECHO erkennt an, wie wichtig es ist, den ökologischen Fußabdruck humanitärer Maßnahmen auch in kurzfristig zu bewältigenden Notsituationen so gering wie möglich zu halten, und wird daher weiterhin die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei humanitären Soforthilfemaßnahmen auf der Grundlage des Grundsatzes der Schadensvermeidung fördern, wonach auch den negativen Auswirkungen der Hilfe Rechnung getragen wird.

Dem erhöhten Bedarf an humanitärer Soforthilfe infolge des gehäufteten Auftretens von Katastrophen auch kleineren Ausmaßes oder von Katastrophen, welche begrenzte, punktuelle Maßnahmen erfordern, wird durch die Finanzierung nach diesem Beschluss, der auch Epidemien abdeckt, ebenfalls Rechnung getragen. Für solche Fälle sollten flexible humanitäre Einsätze angestrebt werden, durch die die dringendsten humanitären Bedürfnisse abgedeckt und auf lokaler Ebene, wo ein besonders großer Bedarf besteht, die Vorsorgemaßnahmen der am stärksten von den Naturkatastrophen betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der lokalen Bevölkerung, gestärkt werden.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen die einem Finanzhilfeempfänger vor Einreichung seines Antrags entstandenen Kosten für eine Finanzierung aus Mitteln der Union in Betracht, da ein frühzeitiges Tätigwerden der Union von großer Bedeutung ist, damit humanitäre Organisationen in der Lage sind, mit Soforthilfe effektiv und so früh wie möglich auf den humanitären Bedarf vor Ort zu reagieren oder entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass in naher Zukunft ein entsprechender Bedarf entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Finanzhilfeempfänger Dritten zur Durchführung von Maßnahmen finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als 60 000 EUR gewähren, wenn es andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig wäre, die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Solche Situationen können unter anderem in Fällen eintreten, in denen nur eine begrenzte Zahl von Nichtregierungsorganisationen über die Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt, um zur Durchführung der geplanten Maßnahme beizutragen, oder in dem Land bzw. der Region ihren Sitz haben, in dem bzw. in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Das Streben nach einer möglichst breiten geografischen/weltweiten Abdeckung bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten und Vermeidung von Doppelungen, insbesondere hinsichtlich der Präsenz in den einzelnen Ländern, hat viele humanitäre Organisationen dazu veranlasst, Netze aufzubauen, z. B. durch Einrichtungen von „Familien“ oder Föderationen. In solchen Fällen würde dies bedeuten, dass der Begünstigte anderen Netzmitgliedern finanzielle Unterstützung leistet.

2.3. Reduzierung des Katastrophenrisikos und Katastrophenvorsorge

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, die lokale Gemeinschaften und Einrichtungen in die Lage versetzen, sich besser auf Katastrophen vorzubereiten, indem sie ihre Vorsorge-, Reaktions- und Bewältigungskapazitäten ausbauen und damit ihre Resilienz stärken und ihre Verwundbarkeit verringern.

Die lokale Bevölkerung ist Naturkatastrophen, Schocks und Belastungen in besonderem Maße ausgesetzt. Die Folge sind erhebliche soziale und wirtschaftliche Verluste, da diese Ereignisse nicht nur eine Bedrohung für das Leben der Menschen darstellen, sondern häufig auch deren Existenzgrundlagen und Zuhause zerstören, was bis hin zur Vertreibung führen

kann. Wenn die Bewältigungskapazitäten der betreffenden Länder angesichts der durch den Klimawandel noch verstärkten Auswirkungen der Katastrophen auf die Bevölkerung nicht ausreichen, dann ist internationale Unterstützung bei der Stärkung der Katastrophenvorsorge erforderlich. Mittelzuweisungen für die Katastrophenvorsorge zielen darauf ab, die Auswirkungen von Katastrophen und Krisen für die Bevölkerung zu verringern, und ermöglichen es, die Betroffenen durch Frühwarnung und frühzeitiges Eingreifen besser zu unterstützen.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen die einem Finanzhilfeempfänger vor Einreichung seines Antrags entstandenen Kosten für eine Finanzierung aus Mitteln der Union in Betracht, da ein frühzeitiges Tätigwerden der Union von großer Bedeutung ist, damit humanitäre Organisationen in der Lage sind, effektiv und so früh wie möglich auf den dringenden humanitären Bedarf vor Ort zu reagieren oder entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass in naher Zukunft ein entsprechender Bedarf entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Finanzhilfeempfänger Dritten zur Durchführung von Maßnahmen finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als 60 000 EUR gewähren, wenn es andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig wäre, die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Solche Situationen können unter anderem in Fällen eintreten, in denen nur eine begrenzte Zahl von Nichtregierungsorganisationen über die Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt, um zur Durchführung der geplanten Maßnahme beizutragen, oder in dem Land bzw. der Region ihren Sitz haben, in dem bzw. in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Das Streben nach einer möglichst breiten geografischen/weltweiten Abdeckung bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten und Vermeidung von Doppelungen, insbesondere hinsichtlich der Präsenz in den einzelnen Ländern, hat viele humanitäre Organisationen dazu veranlasst, Netze aufzubauen, z. B. durch Einrichtungen von „Familien“ oder Föderationen. In solchen Fällen würde dies bedeuten, dass der Begünstigte anderen Netzmitgliedern finanzielle Unterstützung leistet.

2.4. Instrumentarium für die Politikunterstützung

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, eine

Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Angesichts des weiter zunehmenden Bedarfs an humanitärer Hilfe weltweit stoßen die humanitären Hilfsorganisationen an die Grenzen ihrer Reaktionsfähigkeit. Es gilt, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Fähigkeit humanitärer Einrichtungen, effiziente und wirksame Hilfe für Menschen in Not bereitzustellen und den bestehenden Strategierahmen zu verbessern, auszuloten.

Im Einklang mit dem „Europäischen Konsens über Humanitäre Hilfe“², wonach „(...) *die Unterstützung des Aufbaus der kollektiven globalen Fähigkeit zur Reaktion auf humanitäre Krisen einer der Grundpfeiler unseres [EU]-Ansatzes*“ ist, stärkt die Kommission die Kohärenz, die Qualität und die Wirksamkeit der humanitären Hilfe, z. B. durch Entwicklung innovativer Ansätze, Strategien, Methoden und Instrumente sowie Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, der Koordinierung und der Katastrophenvorsorge.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Finanzhilfeempfänger Dritten zur Durchführung von Maßnahmen finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als 60 000 EUR gewähren, wenn es andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig wäre, die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Solche Situationen können unter anderem in Fällen eintreten, in denen nur eine begrenzte Zahl von Nichtregierungsorganisationen über die Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt, um zur Durchführung der geplanten Maßnahme beizutragen, oder in dem Land bzw. der Region ihren Sitz haben, in dem bzw. in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Das Streben nach einer möglichst breiten geografischen/weltweiten Abdeckung bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten und Vermeidung von Doppelungen, insbesondere hinsichtlich der Präsenz in den einzelnen Ländern, hat viele humanitäre Organisationen dazu veranlasst, Netze aufzubauen, z. B. durch Einrichtungen von „Familien“ oder Föderationen. In solchen Fällen würde dies bedeuten, dass der Begünstigte anderen Netzmitgliedern finanzielle Unterstützung leistet.

ABI. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

2.5. Politikunterstützung – Stärkere Vernetzung der humanitären Nichtregierungsorganisationen

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Gemäß Artikel 4 sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 können Maßnahmen zur verstärkten Koordinierung des Vorgehens der Union mit dem von Nichtregierungsorganisationen sowie der diese vertretenden Organisationen finanziell unterstützt werden.

VOICE (Voluntary Organisations in Cooperation in Emergencies – Freiwilligenorganisationen für die Zusammenarbeit in Notsituationen) ist ein Netzwerk, das aus 85 NRO besteht, die weltweit im Bereich der humanitären Hilfe tätig sind.

VOICE ist ein europäisches Netzwerk gemeinnütziger humanitärer Organisationen, – die juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind, – die ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben; und dem zahlreiche Partner der GD ECHO als aktive Netzwerkmitglieder und Mitglieder des Lenkungsgremiums oder -ausschusses angehören.

Bei VOICE handelt es sich um eine einzigartige Organisation, in der sich ein breites Spektrum europäischer NRO zusammengeschlossen haben, die eine Vielzahl wichtiger humanitärer Bereiche vertreten, welche für die Tätigkeiten der GD ECHO von Belang sind. Diese besonderen Vorzüge von VOICE kommen in der Erfolgsbilanz zum Ausdruck, die das Netzwerk in seiner Zusammenarbeit mit der GD ECHO sowie aufgrund seiner Teilnahme an verschiedenen wettbewerbsorientierten Verfahren, bei denen es um die Auswahl von Partnern mit einem solchen Profil ging, vorweisen kann.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Die breite Anwendung der politischen Maßnahmen der GD ECHO macht es erforderlich, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf der Grundlage bewährter Verfahren erfolgt. Die Stärkung der Vernetzung unter den zertifizierten Partnern der GD ECHO ist ein wichtiger Teil davon. Ferner ist dieser Austausch von Bedeutung für die Auseinandersetzung mit Fragen, die die humanitären Grundsätze betreffen, sowie für eine weiter reichende und auf die Verbesserung der operativen Umsetzung ausgerichtete politische Information. Das Ziel besteht darin, die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen europäischen humanitären NRO zu verbessern, die Vernetzung auszubauen und den kollektiven Einfluss von NRO zu stärken, um auf diese Weise die Effizienz und Wirksamkeit humanitärer Hilfsprojekte zu verbessern.

Die direkte Gewährung einer Finanzhilfe an VOICE ist dadurch gerechtfertigt, dass der Empfänger de facto eine Monopolstellung im Sinne von Artikel 195c Buchstabe c der Haushaltsordnung innehat.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung einer Finanzhilfe in Höhe von bis zu 200 000 EUR für Betriebskosten erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3. BESCHAFFUNG

Für die Vergabe von Aufträgen stehen 2021 insgesamt 3 150 000 EUR zur Verfügung.

3.1. Humanitäre Lufttransporte

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Verbesserung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Unterstützung von Transportdiensten, um sicherzustellen, dass die Hilfe ihre Empfänger erreicht, unter anderem durch medizinische Evakuierung der humanitären Helfer, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Transportdienste die rechtzeitige und wirksame Bereitstellung von Hilfe für die Betroffenen zu beeinträchtigen droht;

Zugangsbeschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Logistik sind oft ein entscheidendes Hindernis auf dem Weg zu den Empfängern. Sie können teilweise durch die Stärkung der humanitären Logistik- und Transportsysteme, insbesondere durch ECHO-Flight-Einsätze in Teilen Afrikas, oder durch andere humanitäre Transportanbieter überwunden werden. Humanitäre Transportdienste sollten auch dem humanitären Hilfspersonal zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in Form der medizinischen Evakuierung, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Dienste das Hilfspersonal daran hindern könnte, humanitäre Hilfe für die Betroffenen zu leisten, insbesondere im Fall von hoch ansteckenden Epidemien. Diese Dienste zur Verfügung zu stellen würde auch zum Schutz des humanitären Personals im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 beitragen.

Der humanitäre Lufttransport kann entweder im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder im Rahmen der humanitären Hilfe durch eine der Einrichtungen erbracht werden, die Gegenstand einer Rahmenvereinbarung mit der Kommission sind (siehe Abschnitt 4.4). Sollten solche Maßnahmen der humanitären Hilfe durchgeführt werden, wird die Inanspruchnahme von Dienstleistungsaufträgen überprüft und entsprechend angepasst, wobei die entsprechenden Mittel gegebenenfalls neu zugewiesen werden.

Durchführung

Die Vergabe und Verwaltung öffentlicher Aufträge für humanitäre Lufttransporte erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3.2. Bereitstellung erster Hilfe

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Die GD ECHO kann beschließen, bei der Vergabe von Aufträgen für medizinische

Evakuierungsmaßnahmen, die von geeigneten Dienstleistern durchzuführen sind, Mittel zu verwenden, die im Rahmen der Komponente „Epidemics“ des Notfallinstrumentariums verfügbar sind.

Durchführung

Die Vergabe und Verwaltung der Verträge für medizinische Evakuierungen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3.3. Instrumentarium für die Politikunterstützung

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

1. Stärkung der Kohärenz, Qualität und Wirksamkeit der humanitären Hilfe durch die Bereitstellung von Fachwissen zur Unterstützung der Entwicklung strategischer Konzepte für humanitäre Hilfsmaßnahmen.
2. Unterstützung bei der Organisation des gezielten thematischen oder geografischen Austauschs mit einer Reihe von Akteuren der humanitären Hilfe, um bewährte Verfahren und innovative Ansätze bei der Reaktion auf spezifische Krisen zu fördern, oder des Austauschs über Schlüsselthemen der Politik im Bereich der humanitären Hilfe.

Durchführung

Die Vergabe und Verwaltung der öffentlichen Aufträge erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3.4. Sensibilisierung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Sensibilisierung sowie Verbesserung des Verständnisses und der Unterstützung humanitärer Fragen sowie der EU als globaler Vorreiterin in diesem Bereich, vor allem in Europa und in den Drittländern, in denen die Union größere humanitäre Aktionen finanziert, durch Sensibilisierungs- und Informationskampagnen. Im Jahr 2021 werden die Kommunikationsmaßnahmen gegebenenfalls auch zur institutionellen Kommunikation der Kommission und zur Umsetzung des Europäischen Aufbauplans beitragen., insbesondere durch die Bereitstellung von Erfahrungsberichten und anderen Inhalten für die wichtigsten Kommunikationskampagnen.

Durchführung

Die Vergabe und Verwaltung der öffentlichen Aufträge erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

4. IN INDIREKTER MITTELVERWALTUNG UMGESETZTE MAßNAHMEN

4.1. Bereitstellung humanitärer Hilfe für von Katastrophen und Krisen betroffene vulnerable Bevölkerungsgruppen

Durchführungsstellen

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse, ganz besondere Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in der Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die unter das Rahmenabkommen der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich fallen.

Die Organisation und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Bereitstellung von humanitärer Hilfe für gefährdete Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen, durch Menschen verursachten Krisen oder außergewöhnlichen Situationen und Umständen betroffen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind und zahlreiche Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen oder wahrscheinlich weiterhin fordern bzw. verursachen werden.

4.2. Bereitstellung erster Hilfe

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die unter das Rahmenabkommen der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich fallen.

Die Organisation und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen,

die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Bereitstellung von humanitärer Hilfe für gefährdete Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen, durch Menschen verursachten Krisen oder außergewöhnlichen Situationen und Umständen betroffen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind und zahlreiche Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen oder wahrscheinlich weiterhin fordern bzw. verursachen werden.

Schwere, plötzlich auftretende Katastrophen haben enorme Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen schwacher Bevölkerungsgruppen. In vielen Ländern können Katastrophen verheerende Auswirkungen haben, insbesondere wenn eine hohe Anfälligkeit hinzukommt und keine lokalen Kapazitäten bestehen, sie zu bewältigen, d. h. sich auf sie vorzubereiten, sie einzudämmen oder ihnen vorzubeugen. Es ist von entscheidender Bedeutung, wie schnell der Bedarf in den ersten Tagen gedeckt wird. Das „Acute Large Emergency Response Tool“ (ALERT) ermöglicht eine rasche Reaktion auf plötzlich eintretende natur- und technologiebedingte Katastrophen großen Ausmaßes zur Deckung des dringendsten Bedarfs der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen in den Tagen und Stunden nach einem Notfall oder dem Ausbruch einer humanitären Krise.

Dem erhöhten Bedarf an humanitärer Soforthilfe infolge des gehäuften Auftretens von Naturkatastrophen auch kleineren Ausmaßes, welche begrenzte, punktuelle Maßnahmen erfordern, wird in diesem Beschluss Rechnung getragen. Auch Epidemien fallen unter diesen Beschluss. Für solche Fälle sollten flexible humanitäre Einsätze angestrebt werden, durch die die dringendsten humanitären Bedürfnisse abgedeckt und auf lokaler Ebene, wo ein besonders großer Bedarf besteht, die Vorsorgemaßnahmen der am stärksten von den Naturkatastrophen betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der lokalen Bevölkerung, gestärkt werden.

4.3. Reduzierung des Katastrophenrisikos und Katastrophenvorsorge

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die unter das Rahmenabkommen der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich fallen.

Die Organisation und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur

Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, die lokale Gemeinschaften und Einrichtungen in die Lage versetzen, sich besser auf Katastrophen vorzubereiten, indem sie ihre Vorsorge-, Reaktions- und Bewältigungskapazitäten ausbauen und damit ihre Resilienz stärken und ihre Verwundbarkeit verringern.

Die lokale Bevölkerung ist Naturkatastrophen, Schocks und Belastungen in besonderem Maße ausgesetzt. Die Folge sind erhebliche soziale und wirtschaftliche Verluste, da diese Ereignisse nicht nur eine Bedrohung für das Leben der Menschen darstellen, sondern häufig auch deren Existenzgrundlagen und Zuhause zerstören, was bis hin zur Vertreibung führen kann. Wenn die Bewältigungskapazitäten der betreffenden Länder angesichts der durch den Klimawandel noch verstärkten Auswirkungen der Katastrophen auf die Bevölkerung nicht ausreichen, dann ist internationale Unterstützung bei der Stärkung der Katastrophenvorsorge erforderlich. Mittelzuweisungen für die Katastrophenvorsorge zielen darauf ab, die Auswirkungen von Katastrophen und Krisen für die Bevölkerung zu verringern, und ermöglichen es, die Betroffenen durch Frühwarnung und frühzeitiges Eingreifen besser zu unterstützen.

4.4. Instrumentarium für die Politikunterstützung

Durchführungsstellen

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse, ganz besondere Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in die Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die unter das Rahmenabkommen der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich fallen.

Die Organisation und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur

Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Angesichts des weiter zunehmenden Bedarfs an humanitärer Hilfe weltweit stoßen die humanitären Hilfsorganisationen an die Grenzen ihrer Reaktionsfähigkeit. Es gilt, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Fähigkeit humanitärer Einrichtungen, effiziente und wirksame Hilfe für Menschen in Not bereitzustellen und den bestehenden Strategierahmen zu verbessern, auszuloten.

Im Einklang mit den Grundsätzen des „Europäischen Konsens über Humanitäre Hilfe“, wonach „(...) die Unterstützung des Aufbaus der kollektiven globalen Fähigkeit zur Reaktion auf humanitäre Krisen einer der Grundpfeiler unseres [EU]-Ansatzes“ ist, stärkt die Kommission die Kohärenz, die Qualität und die Wirksamkeit der humanitären Hilfe, z. B. durch Entwicklung innovativer Ansätze, Strategien, Methoden und Instrumente sowie Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, der Koordinierung und der Katastrophenvorsorge.

4.5. Humanitäre Lufttransporte

Durchführungsstellen

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse und einzigartige Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in der Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die unter das Rahmenabkommen der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich fallen.

Die Organisation oder Einrichtung, die mit der Durchführung von aus Mitteln der Union finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt wird, die aus oder unter anderem aus der Bereitstellung von Transporten für humanitäre Hilfe bestehen, wird danach ausgewählt, inwieweit sie in der Lage ist, die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. umfassende Kenntnisse, Erfahrung und Kapazitäten bei der Verwaltung humanitären Lufttransporte;

2. kurzfristig direkten Zugang zu vielen Luftverkehrsunternehmen haben und bereits in den Regionen oder Ländern, in denen ein Bedarf an humanitärem Lufttransport besteht, von wo aus sie operieren können, Stützpunkte eingerichtet haben;
3. Erfüllung eines sehr hohen Standards in Bezug auf Flugsicherheit und -qualität, der es ermöglicht, die Transportdienste unter schwierigen humanitären Bedingungen zu erbringen. Die Maßnahme muss mindestens ein Sicherheits- und Qualitätsmanagementsystem gemäß den einschlägigen Anforderungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Bezug auf diese Art des Luftverkehrs umfassen.

Die humanitären Lufttransporte können entweder im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (siehe Abschnitt 3.1) oder im Rahmen einer humanitären Hilfsmaßnahme geleistet werden, die von einer der in einer Rahmenvereinbarung mit der Kommission erfassten Einrichtungen durchgeführt wird. Bei jeder möglichen Vergabe von Mitteln für humanitäre Hilfe zur Unterstützung solcher humanitären Hilfsmaßnahmen werden etwaige Dienstleistungsverträge über die Erbringung von Luftverkehrsdiensten im humanitären Bereich berücksichtigt, um die Kohärenz bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der humanitären Hilfe und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten.

Beschreibung

Ermöglichung der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Verfügbarmachung von Transportdiensten für die humanitäre Hilfsgemeinschaft, um sicherzustellen, dass die Hilfe die Empfänger erreicht. Ein solches Umfeld sollte auch die Möglichkeit umfassen, für die medizinische Evakuierung humanitärer Helfer zu sorgen, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Dienste die rechtzeitige und wirksame Bereitstellung von Hilfe für die Empfänger beeinträchtigen könnte.

Zugangsbeschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Logistik sind oft ein entscheidendes Hindernis auf dem Weg zu den Empfängern. Dies kann teilweise durch die Unterstützung der humanitären Transportdienste überwunden werden, wenn die Bereitstellung solcher Dienste Teil einer humanitären Hilfsmaßnahme ist, die von einer internationalen Organisation durchgeführt wird.

Humanitäre Transporte sollten auch dem humanitären Personal zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in Form der medizinischen Evakuierung, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Dienste das Hilfspersonal daran hindern könnte, humanitäre Hilfe für die Betroffenen zu leisten, vor allem im Fall von hoch ansteckenden Epidemien. Diese Dienste zur Verfügung zu stellen würde auch zum Schutz des humanitären Personals im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 beitragen.

5. SONSTIGE MAßNAHMEN ODER AUSGABEN

5.1. Notfallhilfe – Erbringung von Dienstleistungen durch das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Betrag

100 000 EUR

Beschreibung

Bereitstellung von epidemiologischem Fachwissen für die GD ECHO (auch vor Ort) zur Unterstützung von Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Epidemien (Ebola-Virus, COVID-19 und gleichwertige Krankheiten).

Die ECDC stellt die Dienste für die GD ECHO auf der Grundlage einer oder mehrerer Dienstleistungsvereinbarungen bereit.

5.2. Politikunterstützung – Erbringung von Dienstleistungen durch die Gemeinsame Forschungsstelle

Betrag

350 000 EUR

Beschreibung

Stärkung der Kohärenz, Qualität und Wirksamkeit der humanitären Hilfe durch die Bereitstellung von wissenschaftlichem Sachverstand zur Unterstützung der Entwicklung strategischer Konzepte für humanitäre Hilfsmaßnahmen.

Im Rahmen ihres Beitrags stellt die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) Unterstützungsdienste in Bezug auf folgende Aspekte bereit:

1. quantitative und analytische Produkte sowie wissenschaftliche Beratung im Rahmen von INFORM

Zweck dieser Produkte ist es, evidenzbasierte Entscheidungen zu humanitären Krisen und Katastrophen in verschiedenen Phasen des Katastrophenmanagementzyklus, insbesondere Prävention, Vorsorge und Reaktion, zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang entwickelt und fördert die JRC den INFORM-Risikoindex und den INFORM-Schwere-Index (früher „Global Crisis Severity Index“ (GCSI)) und arbeitet gemeinsam mit ihren Partnern an der Entwicklung neuer Produkte.

Außerdem aktualisiert die JRC regelmäßig die INFORM-Indizes (mit Unterstützung der Partner) und entwickelt die entsprechenden Methoden weiter.

Auch die GD ECHO greift auf ihre Unterstützung und wissenschaftliche Beratung bei der Weiterentwicklung ihrer eigenen Methoden zur Bedarfsermittlung und Mittelzuweisung zurück.

Die JRC stellt die Dienste für die GD ECHO auf der Grundlage einer oder mehrerer Dienstleistungsvereinbarungen/Finanzhilfen bereit.

5.3. Politikunterstützung – Mitgliedsbeiträge

Betrag

Geschätzter Betrag: 23 000 EUR

Beschreibung

Bereitstellung der jährlichen Mitgliedsbeiträge von Calp (Cash Learning Partnership) und INEE (Inter-agency Network for Education in Emergencies).

Anlage 1
Mittelzuweisungen nach Maßnahmen in EUR

	14 03 01 Humanitäre Hilfe
Bereitstellung von humanitärer Hilfe für gefährdete Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen, durch Menschen verursachten Ereignissen oder außergewöhnlichen Situationen und Umständen betroffen sind, welche mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind, die zahlreiche Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen oder wahrscheinlich weiterhin fordern bzw. verursachen werden.	1 506 355 455 EUR
Bereitstellung erster Hilfe zur Deckung des dringendsten Bedarfs der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in den Tagen nach einem größeren Notfall oder bei einer plötzlich auftretenden humanitären Krise sowie Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Krisenbewältigung und Katastrophenvorsorge der betroffenen Bevölkerungen in Fällen, in denen kleinere Einsätze angemessen sind, sowie beim Ausbruch von Epidemien. Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, um die lokalen Gemeinschaften und Einrichtungen besser gegen Naturkatastrophen zu wappnen, die Folgen dieser Katastrophen zu mildern und eine angemessene Reaktion auf sie zu ermöglichen – durch Stärkung der Bewältigungs- und Reaktionskapazitäten im Hinblick auf mehr Resilienz und geringere Anfälligkeit.	140 000 000 EUR
Sensibilisierung sowie Verbesserung des Verständnisses und der Unterstützung für humanitäre Fragen, vor allem in Europa und in den Drittländern, in denen die Union größere humanitäre Aktionen finanziert, durch Sensibilisierungs- und Informationskampagnen.	1 650 000 EUR
Verbesserung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Unterstützung von Transportdiensten, um sicherzustellen, dass die Hilfe ihre Empfänger erreicht, unter anderem durch medizinische Evakuierung der humanitären Helfer, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Transportdienste die rechtzeitige und wirksame Bereitstellung von Hilfe für die Betroffenen zu beeinträchtigen droht.	14 800 000 EUR
Verbesserung der Kohärenz, Qualität und Wirksamkeit der humanitären Hilfe, z. B. durch die Entwicklung innovativer Ansätze, Methoden und Instrumente und die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, der Koordinierung und der Katastrophenvorsorge.	7 138 995 EUR
	14 03 02 Katastrophenvorsorge
Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, um die lokalen Gemeinschaften und Einrichtungen besser gegen Naturkatastrophen zu wappnen, die Folgen dieser Katastrophen zu mildern und eine angemessene Reaktion auf sie zu ermöglichen – durch Stärkung der Bewältigungs- und Reaktionskapazitäten im Hinblick auf mehr Resilienz und geringere Anfälligkeit.	71 000 000 EUR
Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen und Partnerschaften im Bereich Katastrophenvorsorge und frühzeitiges Handeln durch die Umsetzung neuer und innovativer Ansätze in Regionen/Ländern.	4 000 000 EUR

Anlage 2
Mittelzuweisungen nach Regionen/Ländern (Richtbeträge in EUR) 2021

Finanzierungsübersicht:

Zuweisung von Haushaltsmitteln für humanitäre Hilfe - Haushaltslinie - 14 03 01	1 479 500 995 EUR
Haushaltslinie für Katastrophenvorsorge 14 03 02	75 000 000 EUR
Operative Reserve	190 443 455 EUR
Gesamtbudget	1 744 944 450 EUR

REGIONEN/LÄNDER	14 03 01 Humanitäre Hilfe	Länder, für die von Beginn an Maßnahmen der humanitären Hilfe vorgeschlagen wurden	Länder ohne vorläufige Mittelzuweisung	14 03 02 Katastrophen vorbeugung, -schutz und -vorsorge	Länder, für die eine Mittelzuweisung für Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge vorgeschlagen wurde	INSGESAMT
WEST- UND ZENTRALAFRIKA						
Westafrika	100 532 000 EUR	Burkina Faso, Mali, Mauretanien und Niger	Benin, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Senegal, Sierra Leone und Togo	6 000 000 EUR	Burkina Faso, Mali, Mauretanien und Niger	106 532 000 EUR
Zentralafrika	125 500 000 EUR	Tschad, Kamerun, Zentralafrikanische Republik und Niger	Gabun, Äquatorialguinea, Sao Tomé und Príncipe	5 000 000 EUR	Tschad, Kamerun und Nigeria	130 500 000 EUR
WEST- UND ZENTRALAFRIKA INSGESAMT	226 032 000 EUR			11 000 000 EUR		237 032 000 EUR
NORDAFRIKA						
Nordafrika	20 000 000 EUR	Algerien, Libyen und Ägypten	Marokko und Tunesien			20 000 000 EUR
NORDAFRIKA INSGESAMT	20 000 000 EUR			0		20 000 000 EUR
OBER-NIL-BECKEN, HORN VON AFRIKA, REGION DER GROSSEN SEEN, SÜDLICHES AFRIKA, INDISCHER OZEAN						
Ober-Nil-Becken	155 500 000 EUR	Sudan, Südsudan und Uganda		5 000 000 EUR	Uganda	160 500 000 EUR
Horn von Afrika	116 200 000 EUR	Dschibuti, Äthiopien, Kenia, Somalia	Eritrea	2 500 000 EUR	Äthiopien	118 700 000 EUR
Demokratische Republik Kongo und Region der Großen Seen	65 500 000 EUR	Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Tansania	Angola, Republik Kongo, Sambia	4 000 000 EUR		69 500 000 EUR
Südlisches Afrika und Indischer Ozean	36 500 000 EUR	Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mosambik und Simbabwe	Botsuana, Komoren, Eswatini, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Seychellen, Südafrika und Simbabwe	8 000 000 EUR	Botsuana, Komoren, Eswatini, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Seychellen, Südafrika und Simbabwe	44 500 000 EUR
OBER-NIL-BECKEN, HORN VON AFRIKA, REGION DER GROSSEN SEEN, SÜDLICHES AFRIKA, INDISCHER OZEAN INSGESAMT	373 700 000 EUR			19 500 000 EUR		393 200 000 EUR
NAHER OSTEN						
Palästina*	24 080 000 EUR	Palästina		1 700 000 EUR	Palästina	25 780 000 EUR
Irak-Krise	25 000 000 EUR	Irak			Irak	25 000 000 EUR
Regionale Krise in und um Syrien	195 000 000 EUR	Syrien, Libanon und Jordanien				195 000 000 EUR
Jemen	132 500 000 EUR	Jemen		1 500 000 EUR	Jemen	134 000 000 EUR
NAHER OSTEN INSGESAMT	376 580 000 EUR			3 200 000 EUR		379 780 000 EUR
TÜRKEI						
Türkei	50 000 000 EUR	Türkei				50 000 000 EUR
TÜRKEI INSGESAMT	50 000 000 EUR			0		50 000 000 EUR

REGIONEN/LÄNDER	14 03 01 Humanitäre Hilfe	Länder, für die von Beginn an Maßnahmen der humanitären Hilfe vorgeschlagen wurden	Länder ohne vorläufige Mittelzuweisung	14 03 02 Katastrophen vorbeugung, -schutz und -vorsorge	Länder, für die eine Mittelzuweisung für Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge vorgeschlagen wurde	INSGESAMT
UKRAINE, WESTLICHER BALKAN UND KAUKASUS						
Ukraine und Östliche Nachbarschaft	39 600 000 EUR	Ukraine, westlicher Balkan	Kaukasus	1 300 000 EUR		40 900 000 EUR
UKRAINE, WESTLICHER BALKAN UND KAUKASUS INSGESAMT	39 600 000 EUR			1 300 000 EUR		40 900 000 EUR
SÜDASIEN UND PAZIFISCHER RAUM						
Südwest- und Zentralasien	76 000 000 EUR	Afghanistan / Iran und Pakistan	Tadschikistan, Usbekistan, Kasachstan, Turkmenistan, Kirgisistan	3 000 000 EUR		79 000 000 EUR
Süd- und Ostasien und Pazifik	42 500 000 EUR	Bangladesch, Myanmar, Philippinen	Süd- und Ostasien (Indien, Nepal, Bhutan, Sri Lanka und Malediven), Ost- und Südostasien (ASEAN- Mitgliedstaaten, Timor- Leste, China, Mongolei und DVRK), Pazifikraum einschließlich ÜLG.	16 500 000 EUR	Bangladesch, Philippinen, Nepal, Myanmar, Südostasien	59 000 000 EUR
SÜDASIEN UND PAZIFISCHER RAUM INSGESAMT	118 500 000 EUR			19 500 000 EUR		138 000 000 EUR
MITTEL- UND SÜDAMERIKA, KARIBIK						
MITTEL- UND SÜDAMERIKA, KARIBIK	111 500 000 EUR	El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Kolumbien, Venezuela	Länder des karibischen Raums, insbesondere Haiti, einschließlich ÜLG, andere zentralamerikanische Länder (Panama Costa Rica, Belize), Mexiko; Südamerikanische Länder	16 500 000 EUR	Haiti, Regionalprogramm karibischer Raum, einschließlich ÜLG, zentralamerikanische Länder (El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua) einschließlich Regionalprogramm Zentralamerika; Südamerika (einschließlich unter anderem Bolivien, Ecuador, Paraguay, Peru) sowie Regionalprogramm Südamerika und Kolumbien	128 000 000 EUR
MITTEL- UND SÜDAMERIKA, KARIBIK INSGESAMT	111 500 000 EUR			16 500 000 EUR		128 000 000 EUR
WELTWEIT						
Reaktion auf plötzlich auftretende Notsituationen	140 000 000 EUR	Notfall- Mechanismus (ALERT), Nothilfefonds für Katastrophenhilfe (Disaster Relief Emergency Fund – DREF) und prognosegestützte Maßnahmen (FBA), Epidemien und kleinere Einsätze				140 000 000 EUR
ECHO FLIGHT	14 800 000 EUR					14 800 000 EUR
WELTWEITE MASSNAHMEN INSGESAMT	154 800 000 EUR			0		154 800 000 EUR
ERGÄNZENDE MASSNAHMEN						
Instrumentarium für die Politikunterstützung	7 138 995 EUR			4 000 000 EUR		11 138 995 EUR
Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Information und Kommunikation	1 650 000 EUR					1 650 000 EUR
ERGÄNZENDE MASSNAHMEN INSGESAMT	8 788 995 EUR			4 000 000 EUR		12 788 995 EUR
OPERATIVE RESERVE						
OPERATIVE RESERVE	190 443 455 EUR					190 443 455 EUR
INSGESAMT	1 669 944 450 EUR			75 000 000 EUR		1 744 944 450 EUR

*Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.